

**VEREINBARUNG ZUR NUTZUNG DES „BÜRGERBUSSES“
DER VERBANDSGEMEINDE WIRGES**

zwischen der

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

- nachfolgend Verleiher genannt -

und

- nachfolgend Entleiher genannt -

§ 1 Übernahme

Oben genannter Entleiher hat das Fahrzeug der Marke Ford Transit Custom Kombi mit dem amtlichen Kennzeichen WW – VG 2015 in einem sauberen Zustand und einem gefüllten Kraftstofftank am _____ um _____ Uhr mit einem Kilometerstand von _____ km übernommen.

Bei der Übernahme sind folgende Mängel bekannt: rechte Kofferraumtür (Halterung der Türarretierung defekt)

Sollten vor Fahrtantritt weitere Mängel bekannt werden und eine Abstimmung mit dem Verleiher ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so sind vor Fahrtantritt Beweisfotos, wenn möglich mit Datum- und Zeitstempel, anzufertigen (Schadenbereiche, Tankanzeige, Verunreinigungen, etc.). Andernfalls geht die Mangelbehebung zu Lasten des Entleihers. Eine Abstimmung mit dem Verleiher ist bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung

Das Fahrzeug wird für folgenden Zeitraum unentgeltlich übergeben: _____ bis _____

§ 3 Zweckbestimmung

Das Fahrzeug wird für folgende Zweckbestimmung übergeben:

§ 4 Versicherung

Der Verleiher erklärt, dass für das Fahrzeug eine Haftpflicht-, Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 €, sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 € besteht.

§ 5 Fahrerlaubnis

Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe er über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt und kein Fahrverbot vorliegt. Der Entleiher verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Fahrerlaubnisentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Verhalten im Straßenverkehr

Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtliche Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet.

§ 7 Fahrzeugbedienung

Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten.

§ 8 Nutzungsbedingungen

- 1) Der Entleiher führt lückenlose Aufzeichnungen im Fahrtenbuch und hat dieses bei Rückgabe vorzulegen.
- 2) Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln.
- 3) Das Fahrzeug ist ausschließlich für o.g. Zweckbestimmung zu verwenden.
- 4) Bei Verlassen des Fahrzeuges ist dieses zu verschließen.
- 5) Es dürfen nur so viele Personen mit dem Fahrzeug befördert werden, wie Sitzplätze dies zulassen.

§ 9 Rückgabe

Das Fahrzeug ist grundsätzlich in einem gereinigten Zustand, innen und außen, sowie mit einem gefüllten Kraftstofftank (Diesel) zum Ende der Laufzeit zurückzugeben. Etwaige Reinigungs- und Kraftstoffkosten werden dem Entleiher bei Nichtbeachtung in Rechnung gestellt.

Zum Ende der vereinbarten Ausleihe ist das Fahrzeug grundsätzlich, auch außerhalb der Öffnungszeiten des Verleihers, auf dem gekennzeichneten Stellplatz auf dem Parkplatz des Verleihers abzustellen, da es möglich ist, dass das Fahrzeug unmittelbar nach dem vereinbarten Zeitraum von einem weiteren Entleiher benötigt wird. Andere Regelungen sind mit dem Verleiher abzustimmen.

Das Einwerfen des Schlüssels in den Briefkasten ist nicht erlaubt, da der Versicherungsschutz bei einem evtl. Diebstahl dann für die damit im Zusammenhang stehenden Schäden/Folgeschäden erlischt.

Die Rückgabe endet mit der persönlichen Übergabe des Fahrzeugschlüssels zu unseren Öffnungszeiten.

§ 10 Schadensfall

Bei Unfällen hat der Entleiher die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Entleiher einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Der Verleiher ist unverzüglich über den Unfall zu informieren. Der Entleiher hat bei einem Unfall - außer bei Gefahr im Verzug -, vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur- oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Verleihers einzuholen. Bei Nichterreichbarkeit des Verleihers außerhalb der Öffnungszeiten, an Feiertagen etc. gilt folgendes:

Der Entleiher muss selbstständig tätig werden und ein ortsnahe Abschleppunternehmen beauftragen. Das Abschleppunternehmen sollte das Kraftfahrzeug zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt bringen. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen bei dem Fahrzeugversicherer (GVV Kommunal) abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht dahingehend, dass er, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung diese in Anspruch nehmen muss.

Es gilt zu beachten, dass etwaige Abschleppkosten nicht Bestandteil der Teil- bzw. Vollkaskoversicherung des Verleihers sind. Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz sämtlicher aus einem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.

§ 11 Pannenfall

Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, so hat der Entleiher den Verleiher darüber unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu informieren. Im Falle der Nichterreichbarkeit gilt § 10 Absatz 1 Satz 5 und 6 analog. Der Entleiher sollte das fahruntüchtige Kraftfahrzeug abschleppen lassen und kann ggf. Reparaturarbeiten selbstständig in Auftrag geben.

Die entstehenden Kosten werden dem Entleiher nachträglich vom Verleiher erstattet, sofern die Rechnungsstellung nicht direkt an den Verleiher erfolgt.

§ 12 Reparaturkosten

Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat er dem Verleiher zu ersetzen. Bei einem Schadensfall mindestens jedoch die Selbstbeteiligungskosten, sowie die Kosten, die von der Kraftfahrzeugversicherung nicht übernommen werden. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf einer Fehlbedienung des Fahrzeuges oder auf übermäßigem, fahrbedingtem Verschleiß beruhen, trägt der Verleiher.

§ 13 Aufwendungen

Der Entleiher ist gemäß Punkt VIII 8) der Nutzungsvereinbarung für die Rückführung des Kraftfahrzeugs zum Verleiher verantwortlich. Sollte das Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig sein und der Entleiher kann aus bestimmten Gründen das Kraftfahrzeug nicht zurückführen, so hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Entleiher ist für die eigene Heimreise und die Heimreise aller Insassen/Mitfahrer selbst verantwortlich, es werden keine Kosten vom Verleiher für den entstandenen Aufwand (Unterkunft, Heimreisekosten etc.) übernommen.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Wird gegen die vorgenannten Bestimmungen/Bedingungen verstoßen, behält sich der Verleiher vor nachträglich ein Nutzungsentgelt in Höhe von **50,- €** für jeden angebrochenen Verleihtag und zusätzlich **0,50 €** für jeden gefahrenen Kilometer zu erheben. Die Geltendmachung von Schadensersatz wird vorbehalten.

§ 15 Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung sind Montag und Dienstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Information ist unter der Telefonnummer 02602 / 689 – 0, aus dem Ausland 00492602 / 689 – 0, zu erreichen und leitet an den zuständigen Sachbearbeiter den Anruf weiter. E-Mail: buergerbuss@wirges.de

Wirges, den 1. März 2024

i.A.

Verleiher

Entleiher

Rückgabeprotokoll

Der Entleiher bestätigt die Fahrzeugübergabe am _____ um _____ Uhr bei einem Kilometerstand von _____ km. Der Entleiher übergibt dem Verleiher den Fahrzeugschlüssel.

Das Fahrzeug weist zum Zeitpunkt der Übergabe keine Beschädigungen auf folgende Beschädigungen auf:

Das Fahrzeug wird mit leerem ¼ vollem ½ vollem ¾ vollem vollem Kraftstofftank übergeben.

Wirges, den

Unterschrift Verleiher

Unterschrift Entleiher

--	--	--

Weitere Feststellungen seitens der Verwaltung:

Fahrtenbuch wurde ordnungsgemäß geführt: Ja Nein

Das Fahrzeug wurde nach der Nutzung gereinigt (Innenraum des Fahrzeugs und Kofferraum) dem Verleiher zurückgebracht: Ja Nein

Bemerkungen:

Maßnahmen:

keine Maßnahmen Nachbesserung durch den Entleiher Verwarnung 3 Monate Sperre

Hinweis: Bei zweimaliger Verwarnung auf Grund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen / Bedingungen der Vereinbarung erhält der Entleiher beim dritten Verstoß eine Sperrzeit, die für 3 Monate gilt. Die Sperre wird dem Entleiher schriftlich mitgeteilt, das Fahrzeug steht dem Entleiher für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung.